



Veteranen Regionalsektion Fürstenland – Toggenburg

Statuten

Die Regionalsektion Fürstenland-Toggenburg ist eine Untersektion der St. Galler Schützenveteranen (SGSV), gegründet 1910. Dieser vereint die St. Galler Schützenveteranen beider Geschlechter, die im Jahr der Aufnahme das 60. Altersjahr erreichen oder Ältere.

1. Name und Sitz

Die **Regionalsektion Fürstenland – Toggenburg**

ist eine Sektion des Kantonalverbandes der St. Galler Schützenveteranen (SGSV).

Sie ersetzt die Regionalsektion Alt – Untertoggenburg – Wil (gegründet 1957)

Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat Ihren Rechtssitz am Wohnort des Regionalpräsidenten.

2. Zweck

Die Regionalsektion hat das Ziel, die vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) zu Veteranen ernannten Schützinnen und Schützen aus der Region zu vereinen, die aktive Schiessstätigkeit zu fördern und die Kameradschaft bis ins hohe Alter zu pflegen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Ehrenmitglieder, Ehrenveteranen und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Schützen beider Geschlechter, die das 60. Altersjahr erreicht haben und einem Schützenverein dieser Region angehören, aufgenommen werden, auch wenn sie nicht mehr aktiv schießen.
Ausländerinnen und Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

5. Ehrenveteranen

Veteranen werden im Jahre Ihres 80. Altersjahrs zu Ehrenveteranen ernannt und erhalten die vom VSSV vorgesehene Auszeichnung, sofern sie vor der Ernennung während mindesten 10 Jahren ununterbrochen dem VSSV als Mitglied angehört haben. Diese Ehrung darf nicht durch Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden.
Diese Auszeichnungen werden an der Hauptversammlung der Regionalsektion in würdigem Rahmen abgegeben.

6. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder die sich um die Belange der Regionalsektion und dem Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an der folgenden Hauptversammlung sind bis zum 1. November dem Regionalpräsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist (jederzeit) möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Verletzung der gemeinsamen Interessen des Verbandes, Nichteinhaltung von Verbands-beschlüssen, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

9. Organisation

Die Organe der Regionalsektion sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

10. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich im 1. Quartal statt. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen werden, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren-Berichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der erforderlichen Stimmzähler

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben kein Stimmrecht.

Anträge von Mitgliedern sind bis zum 30. November schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

11. Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister und Fähnrich. Die Hauptversammlung kann bei Bedarf weitere zusätzliche Mitglieder wählen. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident und der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied gehören von Amtes wegen dem erweiterten Kantonalvorstand an.

13. Die Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus 3 Mitgliedern. Ihr obliegt die alljährliche Überprüfung der Protokolle, der Kassenführung und des Rechnungsabschlusses. Sie erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. Schiesswesen

Schiessanlässe der Regionalsektion Fürstenland – Toggenburg

- a) Jahresschiessen
- b) Kantonale Gruppenmeisterschaft
- c) Schweizerische Veteranen – Einzelmeisterschaft
- d) Kantonales Veteranenschiessen, das in der Regel alle 4 Jahre stattfindet. Das Jahresschiessen fällt in diesem Jahr aus.
- e) Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen, das in der Regel alle 3 Jahre stattfindet.

16. Verbandsorgan

Der „Schweizer Veteran“ ist das offizielle Verbandsorgan der Schützenveteranen.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Regionalsektion kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen samt den Akten wird dem Kantonalverband der St. Galler Schützenveteranen (SGSV) zur Aufbewahrung übergeben. Bildet sich später eine neue Regionalsektion, ist dieser das deponierte Vermögen samt den Akten zu übergeben, sofern sie dem VSSV angehört.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den SGSV und die Hauptversammlung in Kraft.

Änderungen beschlossen an der Hauptversammlung:
in Lütisburg vom 15. Februar 2014

Für den **Regionalverband Fürstenland - Toggenburg**

Zuckenriet / Flawil / Oberuzwil

Der Präsident

Der Aktuar

Sekretär

Peter Staubli

Rolf Hildebrand

Florian Zogg

Genehmigt durch den **Kantonalverband St. Galler Schützenveteranen.**

Wittenbach / Zuckenriet,

Der Präsident:

Der Aktuar:

Eduard Waldburger

Ernst Inauen